

Allgemeine Montagebedingungen

Im Fall der Ausführung von Montage ergänzen die nachstehenden Bedingungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Montagebeginn auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Unter der Voraussetzung, dass vertraglich bauseits zu erbringenden Leistungen erfüllt sind, sichern wir eine zügige durchgehende Montage zu. Sollten in diesem Zusammenhang von uns nicht zu verhindernde Wartezeiten oder Behinderungen entstehen, behalten wir uns eine gesonderte Berechnung der daraus entstehenden Kosten vor. Für die Montage werden normale bauliche Verhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt.

2. Gewährleistung

Für Schäden die bei der Montage entstehen, haben wir nur einzustehen, sofern uns unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen (Monteuren) Vorsatz oder grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Die Gewährleistung bei von uns durchgeführten Montagen richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 VOB, Teil B. Werden vom Besteller Materialien bereitgestellt, so beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die sach- und fachgerechte Montage.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt nach den Vorschriften der VOB, Teil B und C, soweit einschlägig nach der VDI 2055.
- 3.2 Bei Raumdämmungen gilt das Lichtmaß des Raumes vor dem Dämmen, Säume, Unterzüge, Mauern, Pfeiler und dergleichen werden über die Dämmung gemessen. Öffnungen unter 0,5 qm werden nicht abgezogen.
- 3.3 Sonderleistungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere in unseren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, sowie Montagebedingungen der VOB oder den einschlägigen DIN- oder VDI Richtlinien nicht enthalten sind und die während der Montage aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, anfallen, werden diese zusätzlich berechnet. Das gleiche gilt auch für vom Besteller zusätzlich verlangte und entsprechend vereinbarte Sonderleistungen.

- 3.4 Der Besteller hat bei entsprechender Vereinbarung Lohn- und Materialscheine unverzüglich gegenzuzeichnen. Verweigert der Besteller die Gegenzeichnung so sind wir berechtigt, bis zur endgültigen Klärung die Montagearbeiten zu unterbrechen, ohne dass der Besteller irgendwelche Forderungen daraus gegen uns geltend machen kann. Uns hieraus entstehende Kosten oder sonstige Nachteile sind vom Besteller zu erstatten.

4. Versicherung

- 4.1 Zur Abdeckung des beiderseitigen Risikos schließt der Auftraggeber eine entsprechende Bauwesen-Versicherung ab. Wir sind bereit, uns an der Versicherungsprämie im Verhältnis unserer Leistungen zum Gesamt-Bauwerk zu beteiligen.

5. Sonstiges

- 5.1 Im Übrigen wird die Montage zu den Bedingungen der VOB, Teil B, und - soweit für unsere Gewerke zutreffend - Teil C - durchgeführt. Daneben gelten ergänzend die VDI 2055 und die DIN-Vorschriften in der jeweils neusten Fassung, soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Auftraggeber wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die VOB, VDI 2055 und die für das Bauvorhaben maßgeblichen DIN-Vorschriften bei Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich hingewiesen.